

RS OGH 2010/10/15 16R180/10y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2010

Norm

ZPO §41

RATG TP3A III

1. ZPO § 41 heute
2. ZPO § 41 gültig ab 01.03.1919 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 95/1919

Rechtssatz

Ergeht der Auftrag an den Sachverständigen, den Parteien Gelegenheit zur Teilnahme an der Befundaufnahme zu geben, so gibt das Gericht damit zu erkennen, dass es die Beiziehung der Parteien für notwendig erachtet. Dies gilt insbesondere in Prozessen, wo die Beiziehung der Parteienvertreter zur Befundaufnahme sinnvoll ist, weil dadurch ein Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes und/oder zur vollständigen Beachtung des Verfahrensstoffes geleistet werden kann, wie beispielsweise in Bauprozessen. Der Auftrag der Verständigung ist ein ausdrücklicher Auftrag, weshalb die Kosten für die Teilnahme an der Befundaufnahme in diesem Fall nach TP 3A III zu RAT zu bestimmen sind.

Ergeht der Auftrag an den Sachverständigen, den Parteien Gelegenheit zur Teilnahme an der Befundaufnahme zu geben, so gibt das Gericht damit zu erkennen, dass es die Beiziehung der Parteien für notwendig erachtet. Dies gilt insbesondere in Prozessen, wo die Beiziehung der Parteienvertreter zur Befundaufnahme sinnvoll ist, weil dadurch ein Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes und/oder zur vollständigen Beachtung des Verfahrensstoffes geleistet werden kann, wie beispielsweise in Bauprozessen. Der Auftrag der Verständigung ist ein ausdrücklicher Auftrag, weshalb die Kosten für die Teilnahme an der Befundaufnahme in diesem Fall nach TP 3A römisch drei zu RAT zu bestimmen sind.

Entscheidungstexte

- 16 R 180/10y
Entscheidungstext OLG Wien 15.10.2010 16 R 180/10y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2010:RW0000495

Im RIS seit

14.01.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at